

Passau, 28.08.2019

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

**Vollzug des BauGB;
Bebauungsplan für das Gebiet „GE Schmelzing Brummer“ der Gemeinde Neuburg
am Inn mit Dbl. Nr. 4**

Beteiligung der Kreisstraßenverwaltung als Träger öffentlicher Belange

Sehr

zu dem vorliegenden Bebauungsplan für das Gebiet „GE Schmelzing Brummer“ mit Dbl. Nr. 4 der Gemeinde Neuburg am Inn nimmt die Kreisstraßenverwaltung wie folgt Stellung:

1. Überörtliches Straßennetz

Das geplante Baugebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße PA 7 (Abschnitt 200).

2. Planungen der Kreisstraßenverwaltung (Art. 35 BayStrWG)

Planungen der Kreisstraßenverwaltung werden durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

3. Verkehrsbelastung

Bei der Verkehrszählung 2015 wurden auf der Kreisstraße PA 7, Abschnitt 100 (nicht unmittelbar im Bereich des Bauvorhabens) ca. 1612 Kfz/Tag, davon 170 Fahrzeuge des Güterverkehrs gezählt.

Dienstgebäude

Tittlinger Str. 32
94034 Passau

Vermittlung +49 851 397-8600

Telefax +49 851 397-8601

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr

Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



4. Lärmschutz

Der von der Kreisstraße auf das nächstliegende Gebäude wirkende Verkehrslärm kann die gemäß DIN 18005 anzustrebenden „schalltechnischen Orientierungswerte“ überschreiten. Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz ist daher zu hören.

5. Einwendungen der Kreisstraßenverwaltung

5.1 Anbaubeschränkungen (Art. 23 und 24 BayStrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) sind entlang der Kreisstraßen die Anbaubeschränkungen bis zu einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, zu beachten.

Von der Anbaubeschränkung sind alle baulichen Anlagen, einschließlich Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs, Stützmauern, Lärmschutzwände etc. betroffen.

5.2 Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG)

Die Bauflächen sind über die geplante Zufahrt Flur-Nr. 742/2 zu erschließen. Gemäß beiliegender Begründung und Erläuterung vom 19.06.2019 Pkt. 7 „Verkehr“ soll die Zu- und Abfahrt auf die Kreisstraße nur zur nördlichen Staatsstraße erfolgen. Ein zusätzlicher Schwerverkehr in Richtung Fürstdobl soll damit ausgeschlossen werden. Die Zufahrt ist im Einvernehmen mit der Kreisstraßenverwaltung zu planen. Vor Baubeginn ist über den Bau eine Vereinbarung abzuschließen. Der Bau einer Linksabbiegespur wird vorbehalten.

5.3 Sichtfelder (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte-RAS-K-

Das erforderliche Sichtdreieck bei der Einmündung der Bergstraße ist von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.

Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An der Einmündung sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

- 203 m Anfahrtsicht
- 210 m Annäherungssicht

5.4 Anpflanzungen (Art. 30 BayStrWG)

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 7,5 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.
Zu Neubepflanzungen des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

5.5 Oberflächenwasser (Art. 9 und 10 BayStrWG)

Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Für Schäden oder Nachteile die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen